Satzung

des Sportvereins „Grün-Schwarz Cappenberg e. V."

§ 1
Name, Satzung und Zweck des Vereins

1.1 Der Name des Vereins lautet „Grün-Schwarz Cappenberg e. V.".

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 59379 Selm-Cappenberg.

1.3 Der Verein bezweckt durch Pflege und Förderung des Sports in seiner Vielseitigkeit die Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern. Eine Hauptaufgabe erblickt er in der Betreuung der Jugend durch Aufrechterhaltung einer Jugendabteilung. Ziel des Vereins ist es zudem, weiterhin die Ausbreitung des Sportgedankens in allen Bevölkerungsschichten und ihre Gewinnung zur Mitarbeit bei diesen Bemühungen zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Als Ausnahme können Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26 a EStG in der jeweils gültigen Fassung) und nach Maßgabe der Finanzordnung des Vereins begünstigt werden. Verpflichtungen, die sich aus der Abrechnung bei einer eventuellen Steuer- und/oder Sozialversicherungspflicht ergeben, gehen zu Lasten des Abrechnenden. Dieser ist für die Angabe der erhaltenen Leistungen gegenüber den Finanz- und Steuerbehörden selbst verantwortlich.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Mitgliedschaft

2.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Mit der Mitgliedschaft werden diese Satzung und die Satzungen und Statuten der jeweiligen Fachverbände, denen der Verein angehört, anerkannt.

2.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidium unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern dient diese Einwilligung auch als Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu allen Handlungen, die der Minderjährige in Ausübung seiner Mitgliedsrechte vornimmt.

Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

2.3 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte erfolgt persönlich und kann nicht einem anderen übertragen werden.

2.4 Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern und
- Ehrenpräsidenten.

2.5 Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich unbefristet und endet durch

2.5.1 Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung,

2.5.2 Austritt, der schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt werden muss, um wirksam zu sein. Der Austritt ist nur zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres möglich, wobei das Kündigungsschreiben zu v. g. Terminen dem jeweils angeschriebenen Präsidiumsmitglied zugegangen sein muss. Die Einhaltung einer Kündigungsfrist im Übrigen ist nicht erforderlich.

2.5.3 Auflösung des Vereins,

2.5.4 Ausschluss des Mitgliedes, wobei ausgeschlossen werden kann,

2.5.4.1 wer massiv und wiederholt gegen die Vereinssatzung oder die Interessen des Vereins handelt,

2.5.4.2 wer mit den Beiträgen, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als zwölf Monate in Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Der Ausschluss muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zur beabsichtigten Ausschließung zu äußern. Er kann bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Den Ausschluss kann nur die Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufheben.

§ 3
Beiträge

3.1 Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, die als Bringschulden von den Mitgliedern pünktlich zu errichten sind.

3.2 Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Beiträge. Ihre Fälligkeit wird durch das Präsidium festgesetzt.

3.3 Zur Finanzierung außerordentlicher Maßnahmen und in finanziellen Notsituationen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung außerordentlicher Beiträge beschließen.

3.4 Beiträge sind halbjährlich im Voraus zum 01.03 und zum 01.09 zu entrichten. Die Beitragskassierung erfolgt grundsätzlich nur durch Bankeinzug.

Das Präsidium ist verpflichtet, die Beiträge ordnungsgemäß zu kassieren und rückständige Beiträge beizutreiben. Es ist berechtigt, erforderlichenfalls alle rechtlichen Mittel auszuschöpfen.

Das Präsidium kann ausnahmsweise in begründeten Fällen auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen, stunden oder Ratenzahlung bewilligen. Ein Erlass ist bis zur Höhe von 6 Monatsbeiträgen, eine Stundung bis zu 12 Monatsbeiträgen zulässig.

Über Sonderformen der Beitragsentrichtung und über Beitragsbefreiung entscheidet das Präsidium.

§ 4
Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtung oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

§ 5
Organe

5.1 Organe des Vereins sind

5.1.1 die Mitgliederversammlung,

5.1.2 das Präsidium.

§ 6
Mitgliederversammlung

6.1. Die Mitgliederversammlungen sind ordentliche und außerordentliche.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung die Aufgaben nicht anderen Vereinsorganen übertragen hat.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

6.1.1 die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer,

6.1.2 die Entlastung des Präsidiums,

6.1.3 die Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer,

6.1.4 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge,

6.1.5 die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen,

6.1.6 auf Vorschlag des Präsidiums die Ernennung von Ehrenpräsidenten,

6.1.7 die Aufhebung eines Ausschlusses durch das Präsidium,

6.1.8 die Auflösung des Vereins.

6.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 12 Werktagen durch Aushang im Vereinskasten oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung „Ruhr Nachrichten" einzuladen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Präsidium

einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich oder geboten ist. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Präsidium beantragt. Die Form der Einberufung richtet sich nach Satz 2.

6.3 Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Präsidenten, seinem Stellvertreter, dem Vizepräsidenten Koordination, bzw. einem zu wählenden Versammlungsleiter.

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

6.4 Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlungen, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Wird dabei kein Einspruch gegen Form und Inhalt erhoben, gilt das Protokoll als angenommen.

6.5 Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) kann jedes Vereinsmitglied stellen. Sie sind mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim Präsidium schriftlich mit Begründung einzureichen. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer notwendigen 3/4-Mehrheit.

Anträge an eine außerordentliche Mitgliedsversammlung sind nicht fristgebunden.

6.6 Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen. Wenn eine Mehrheit des Präsidiums oder mehr als 1/5 der in der Mitgliederversammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder es so verlangen, muss die Abstimmung oder Wahl durch Stimmzettel erfolgen.

6.7 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit so wird eine Stichwahl durchgeführt. Gewählt ist danach der Bewerber, der die einfache Stimmenmehrheit erhält.

6.8 Abwesende Vereinsmitglieder können gewählt werden, soweit sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, gegenüber mindestens einem Präsidiumsmitglied erklärt haben.

6.9 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

6.10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden, soweit die Satzung keine abweichende qualifizierte Mehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit kommt einer Ablehnung gleich.

§ 7
Präsidium

7.1 Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

7.1.1 dem Präsidenten,

7.1.2 dem Vizepräsidenten Koordination,

7.1.3 dem Vizepräsidenten Vereinsgeschäfte,

7.1.4 dem Vizepräsidenten Finanzen,

7.1.5 dem Vizepräsidenten Sponsoring,

7.1.6 dem Vizepräsidenten Senioren und

7.1.7 dem Vizepräsidenten Jugend.

7.2 Das Präsidium ist befugt, zu anstehenden Sachproblemen einzelne Vereinsmitglieder zu Vorstandssitzungen zu laden.

7.3 Der Vizepräsident Koordination übernimmt die Aufgabe eines Schriftführers.

7.4 Der Präsident, der Vizepräsident Koordination, der Vizepräsident Vereinsgeschäfte und der Vizepräsident Finanzen sind zugleich Vorstand i. S. d. § 26 BGB.

7.5 Der Verein wird stets durch zwei Präsidiumsmitglieder aus dem Kreis des Präsidenten, des Vizepräsidenten Koordination, des Vizepräsidenten Vereinsgeschäfte und des Vizepräsidenten Finanzen gerichtlich und außergerichtlich i. S. d. § 26 BGB vertreten.

7.6 Die Mitglieder des Präsidiums werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren im jährlichen Wechsel gewählt.

Die Wahl kann bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung jederzeit widerrufen werden. Die Entscheidung darüber ist durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zu treffen.

7.7 Die Wahlen haben geheim zu erfolgen, wenn 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es wünscht.

7. 8 Wiederwahlen sind zulässig.

7.9 Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus oder legt es sein Amt nieder, so ist die Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann das Präsidium ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung dieses Amtes beauftragen.

7.10. Präsidiumssitzungen sind von dem Präsidenten bzw. dem Vizepräsidenten Vereinsgeschäfte bei Bedarf einzuberufen.

Eine Präsidiumssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Präsidiums dies schriftlich unter Angabe wichtiger Gründe verlangt.

Der Leiter der Präsidiumssitzung ist der Präsident oder der Vizepräsident Koordination.

7.11 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Präsidiumsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit unter den anwesenden Präsidiumsmitgliedern entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Abwesenheit oder Hinderung die des Vizepräsidenten Koordination. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Präsidiumsmitglieder können an der Beratung und Beschlussfassung über eine Angelegenheit nicht teilnehmen, wenn die zu treffende Entscheidung ihm selbst einen unmittelbaren oder mittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren und vom Leiter der Präsidiumssitzung sowie dem Vizepräsidenten Koordination (zugleich Schriftführer) zu unterzeichnen.

7.12 Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Das Präsidium ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Es kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen hierzu erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Ferner ist das Präsidium berechtigt, Abteilungen zu gründen oder zu schließen. Das Präsidium kann an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.

§ 8
Kassenprüfer

8.1 Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Wiederwahl ist zulässig.

8.2 Die Kassenprüfer sind verpflichtet, zur Mitgliederversammlung eine umfangreiche Prüfung der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen und das Ergebnis schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Die Kassenprüfer können auch unvermutete Kassenprüfungen vornehmen.

§ 9
Ehrungen

9.1 Personen, die sich in hohem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Ernennung erfolgt nur auf Antrag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3-Mehrheit zustimmen.

9.2 Über die Ehrenmitgliedschaft ist eine vom Präsidenten und Vizepräsidenten Geschäftsführung zu unterzeichnende Ehrenurkunde auszuhändigen. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragsentrichtung befreit

9.3 Ehrungen für Verdienste innerhalb des Vereins können durch den Vorstand jederzeit unbeschränkt ausgesprochen werden.

§ 10
Auflösung und Liquidation

10.1 Die Auflösung des Vereins kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Angabe der Tagesordnung eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist.

10.2 Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

10.3 Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen des Vereins geht auf die Stadt Selm (oder ihre Rechtsnachfolgerin) über mit der Maßgabe, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.

10.4 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 02.11.2012 mit 26 Stimmen gegen 1 Stimme /~~einstimmig~~ angenommen worden und tritt mit demselben Tage in Kraft.

Selm-Cappenberg, den 2. November 2012

